



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6532

A09

7. März 2022

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-3261

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
Antrag der Fraktion der AfD vom 23.02.2022
„Clan-Razzia in Duisburg mit 200 Polizisten“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Clan-Razzia in Duisburg mit
200 Polizisten“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Clan-Razzia in Duisburg mit 200 Polizisten“
Antrag der Fraktion der AfD vom 23.02.2022

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben vom 03.03.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Zu einem öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt kann ich – soweit mein Geschäftsbereich berührt ist – zu den Fragen 1 bis 5 Folgendes beitragen:

- 1. Wie ist der momentane Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hinsichtlich dieser Razzia in Duisburg? (Bitte Tatverdächtige, Vorstrafen der Tatverdächtigen, Straftatbestände, Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen, Vornamen deutscher Tatverdächtiger und sonstige polizeiliche Erkenntnisse über die Tatverdächtigen nennen)**

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 28.01.2022 Folgendes dazu berichtet:

„Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 728 Js 250/21 ist ein bewaffneter Raubüberfall auf einen Juwelier in Duisburg-Marxloh am 11.10.2021. Es richtet sich bisher gegen sechs Beschuldigte wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen besonders schweren Raubes gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich um libanesisch und türkische Staatsangehörige. Einer der Beschuldigten verfügt sowohl über die deutsche als auch die libanesisch Staatsangehörigkeit und trägt den Vornamen [Arab](...).

Zwei der Beschuldigten haben keine Voreintragungen im Bundeszentralregister. Die übrigen Tatverdächtigen sind sämtlich bereits wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Ein türkischer Staatsangehöriger verfügt über sechs Eintragungen im Bundeszentralregister. Im Jahr 2016 wurde ihm wegen versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls und versuchten gemeinschaftlichen Ein-



bruchsdiebstahls die Erbringung von Arbeitsleistungen auferlegt. Außerdem wurde wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen ein Arrest über vier Wochen verhängt. In der Folge erfolgten drei weitere Verurteilungen wegen Nötigung und Beförderungserschleichung. Der Beschuldigte wurde in diesen Verfahren ermahnt und ihm die Erbringung von Arbeitsleistungen auferlegt. Im Oktober 2018 wurde der Beschuldigte letztmalig wegen gemeinschaftlicher Nötigung in fünf Fällen, Beleidigung, Bedrohung und gemeinschaftlichen Einbruchdiebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu zehn Monaten Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt und zwischenzeitlich bis zum 25.10.2021 verlängert. Der letzte Eintrag vom 30.09.2021 stellt einen Suchvermerk dar.

Ein libanesischer Staatsangehöriger verfügt über sechs Eintragungen im Bundeszentralregister. Die Staatsanwaltschaft Essen sah im Jahr 2015 wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung ab. Im Jahr 2016 sah die Staatsanwaltschaft Essen in einem Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen erneut nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung ab. Im November 2017 ermahnte ihn das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort wegen Beleidigung, Körperverletzung und Bedrohung und stellte das Verfahren nach § 47 JGG ein. Im Januar 2018 verwarnte das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort den Beschuldigten wegen Diebstahls und erlegte ihm die Erbringung von Arbeitsleistungen auf. Wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen wurde zunächst ein Jugendarrest von einer Woche und im Anschluss von drei Wochen festgesetzt. Im Dezember 2019 wurde der Beschuldigte vom Amtsgericht Duisburg wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung in einem weiteren Fall, Beleidigung, Hausfriedensbruch und versuchten Diebstahls zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgelegt. Zudem wurde nach § 16a JGG ein Jugendarrest von drei Wochen verhängt. Am 04.11.2021 verurteilte ihn das Landgericht Duisburg im Rahmen einer Berufungshauptverhandlung wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie vorsätzlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der vorgenannten Entscheidung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt.

Der deutsch-libanesischer Staatsangehöriger verfügt über drei Voreintragungen im Bundeszentralregister. Im Jahr 2016 verhängte das Amtsgericht Duisburg-Hamborn wegen gemeinschaftlichen Wohnungseinbruchsdiebstahls in zwei Fällen eine Jugendstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung. Die Bewährungszeit wurde



auf zwei Jahre festgesetzt. Zudem verhängte das Gericht nach § 16a JGG einen Jugendarrest von drei Wochen. Im Juli 2017 wurde der Beschuldigte wegen versuchten Diebstahls zu zehn Monaten Jugendstrafe verurteilt. Am 23.08.2018 verurteilte ihn das Amtsgericht Duisburg-Hamborn unter Einbeziehung der beiden vorgenannten Entscheidungen wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung zu einem Jahr und drei Monaten Jugendstrafe. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde in der Folge widerrufen.

Ein weiterer türkischer Staatsangehöriger verfügt über insgesamt 15 Eintragungen im Bundeszentralregister. In den Jahren 2008 und 2009 sind insgesamt drei Eintragungen wegen Diebstahls zu verzeichnen. Am 04.09.2009 erlegte ihm das Amtsgericht Duisburg-Hamborn wegen gemeinschaftlichen Raubes die Erbringung von Arbeitsleistungen auf und stellte das Verfahren nach § 47 JGG ein. Im selben Jahr und im Jahr 2011 erfolgte eine Verwarnung und eine weitere Einstellung nach § 47 JGG wegen Erschleichens von Leistungen bzw. Betruges. Im Jahr 2012 verurteilte ihn das Amtsgericht Duisburg-Hamborn wegen versuchten gemeinschaftlichen schweren Diebstahls zu zwei Wochen Jugendarrest und verwarnte ihn. Im Jahr 2013 erfolgte zunächst eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Bewährung wegen schweren Diebstahls und vorsätzlicher Körperverletzung. Unter Einbeziehung dieser Entscheidung erfolgte wenige Monate später eine weitere Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Diebstahls im besonders schweren Fall zu einem Jahr und sechs Monaten Jugendstrafe. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde im weiteren Verlauf widerrufen. Am 08.07.2016 verurteilte ihn das Landgericht Duisburg wegen bandenmäßigen Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Am 26.01.2021 erfolgte die letzte Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 20 EUR. Die weiteren Eintragungen im Bundeszentralregister stellen Suchvermerke dar.

Zu weiteren polizeilichen Erkenntnissen liegen mir keine konkreten Informationen vor.

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen, insbesondere die Auswertung der sichergestellten Beweismittel, dauern an.“

- 2. Wurden Gold oder andere Gegenstände, die dem bewaffneten Überfall auf das Juweliergeschäft am 11.10.2021 zugeschrieben werden können, sichergestellt?**



Zu dieser Frage hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg dem Ministerium der Justiz unter dem 28.01.2022 wie folgt berichtet:

Seite 5 von 6

„Im Rahmen der am 23.02.2022 durchgeführten Durchsuchungen konnten diverse Bekleidungsgegenstände und Goldschmuck aufgefunden und sichergestellt werden. Die Prüfung, ob es sich um Täterkleidung handelt und der Schmuck dem bewaffneten Überfall auf das Juweliergeschäft am 11.10.2021 konkret zugeschrieben werden kann, dauert noch an.“

3. Wurde bei den Durchsuchungen noch weiteres Bargeld ungeklärter Herkunft beschlagnahmt?

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 28.01.2022 Folgendes zu dieser Frage berichtet:

„Im Rahmen der am 23.02.2022 vollstreckten Durchsuchungsbeschlüsse konnte insgesamt Bargeld in Höhe von 25.515 EUR aus noch unklarer Herkunft aufgefunden werden.“

4. Konnten Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, bei den Durchsuchungen beschlagnahmt werden? (Bitte ggf. nach Mittel auflisten)

Zu dieser Frage hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg dem Ministerium der Justiz unter dem 28.01.2022 wie folgt berichtet:

„Bei den Durchsuchungsmaßnahmen am 23.02.2022 konnten zudem Marihuana und eine weiße Substanz aufgefunden und sichergestellt werden. Bei der weißen Substanz ist es noch unklar, ob es sich um Betäubungsmittel handelt. Diesbezüglich führten mehrere polizeiliche Vortests zu unterschiedlichen Ergebnissen.“

5. Wurden bei den Durchsuchungen der Gebäude bzw. der verdächtigen Mitglieder der Großfamilie Waffen sichergestellt? (Bitte nach Waffenart aufschlüsseln)

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 28.01.2022 Folgendes dazu berichtet:

„Bei den Durchsuchungsmaßnahmen am 23.02.2022 wurden bei den verdächtigen Mitgliedern der Großfamilien keine Waffen sichergestellt.“



Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz unter dem 01.03.2022 berichtet, gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Duisburg keine Bedenken zu haben.“

Ergänzend zu den Ausführungen des Ministeriums der Justiz liegen folgende kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zu den Tatverdächtigen vor:

Ein libanesischer Staatsangehöriger ist wegen schweren Raubes, Raubes, räuberischer Erpressung, Erpressung, gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung, Diebstahls und Beleidigung kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.

Ein türkischer Staatsangehöriger ist wegen räuberischer Erpressung, räuberischen Diebstahls, Wohnungseinbruchs, schweren Diebstahls, gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung und Bedrohung kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.

Ein deutsch-libanesischer Staatsangehöriger ist wegen räuberischer Erpressung, Erpressung, räuberischen Diebstahls, schweren Diebstahls, gefährlicher Körperverletzung, unerlaubten Handels mit Betäubungsmittel und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.

Ein weiterer libanesischer Staatsangehöriger ist wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Bedrohung, Landesfriedensbruchs, gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung und schweren Diebstahls kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.

Ein weiterer libanesischer Staatsbürger ist wegen schweren Raubes, räuberischer Erpressung, Diebstahls, Bedrohung, Nachstellung, gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.

Ein weiterer türkischer Staatsangehöriger ist wegen schweren Diebstahls, gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruchs und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten.